

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des GEMEINDERATS

am: 16.12.2025

in Großschönau

Beginn: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am: 11.12.2025

Ende: 21.15 Uhr

durch: Einzelladung per E-Mail

Anwesend waren:

Bürgermeisterin: DIⁱⁿ Elisabeth Wachter

Vizebürgermeister: Martin Hackl

- | | | | |
|------------|-----------------------|------------|------------------------|
| 1. Gf. GR: | Christoph Sulzbachner | 2. Gf. GR: | Klaus Stebal ab TOP 5 |
| 3. Gf. GR: | xxx | 4. Gf. GR: | Bettina Bruckner |
| 5. GR: | Klemens Pollak | 6. GR: | Fabian Schmid |
| 7. GR: | xxx | 8. GR: | GR Lukas Weigl-Pollack |
| 9. GR: | xxx | 10. GR: | xxx |
| 11. GR: | xxx | 12. GR: | Günter Wiesmayr |
| 13. GR: | Johannes Grübl | 14. GR: | Herbert Weber |
| 15. GR: | Paul Sauer | 16. GR: | Florian Wandl |
| 17. GR: | Norbert Maurer | | |

Anwesend waren außerdem:

Entschuldigt abwesend waren:

Gf. GR Lukas Stiedl
GR Claudia Koppensteiner
GR Julia Hobiger
GR Patrick Glaser
GR Maria Strondl

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzende:

Bürgermeisterin:

DIⁱⁿ Elisabeth Wachter

Schriftführer:

Andreas Schäfer, MA

**Die Sitzung ist bei den Tagesordnungspunkten 1 bis 11 öffentlich.
Die Sitzung ist bei den Tagesordnungspunkten 12 bis 14 nicht öffentlich.**



Tagesordnung:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 02.10.2025
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 27.11.2025
3. Voranschlag 2026 inkl. mittelfristiger Finanzplan 2027 - 2030
 - a. Förderungen/Spenden/Mitgliedsbeiträge 2026
 - b. Haushaltskonsolidierungskonzept
4. Verordnung Wasserabgabenordnung
5. Verordnung Kanalgebühren – Gebührenbereich Rothfarn
6. Verordnung Kanalgebühren – Gebührenbereich Großschönau
7. Laufzeitverlängerung Darlehen WVA BA09
8. Verlängerung Stromvertrag EVN
9. Begleitung der Jugendarbeit durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:info NÖ
10. Community Nurse ab 2026
11. E5 Beschlüsse (Energieleitbild & klimaneutrale Verwaltung)
12. Kaufangebot Großschönau 28 „Jägerhaus“
13. Zusatz zum Dienstvertrag
14. Öffentliches Gut 1644 KG Engelstein



Bgm. Elisabeth Wachter eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 eingeladen wurde und die Sitzung beschlussfähig ist.

Weiters teilt die Bürgermeisterin Elisabeth Wachter mit, dass vor Beginn der Sitzung ein **Dringlichkeitsantrag** gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde.

1. Durchführung gemäß §13 LTG, GZ 9788A-1, KG Mistelbach

Begründungen:

In der KG Mistelbach soll der Plan der Vermessungskanzlei Weißenböck-Morawek, GZ 9788A-1, gemäß den Bestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden. Die Auflassung/Übernahme des öffentlichen Gutes wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2024 bereits beschlossen.

Der entsprechende Antrag liegt vor und ist von den Ehegatten Johann und Elfriede Peherstorfer bereits unterzeichnet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau möge dem vorliegenden Antrag auf Durchführung gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zustimmen.

Beschluss: Dem Punkt wird die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird als TOP 15 nach Erfüllung der öffentlichen Tagesordnung behandelt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen



TOP 1) Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 02.10.2025

Sachverhalt: Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.10.2025 wurde mit der Sitzungseinladung an die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme und Information übermittelt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen dazu eingebracht. Das Protokoll der Sitzung vom 02.10.2025 gilt somit als genehmigt.

TOP 2) Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt: Am 27. November 2025 hat der Prüfungsausschuss eine angemeldete Gebarungseinschau durchgeführt. Die entsprechenden Berichte liegen vor und werden dem Gemeinderat durch GR Klemens Pollak zur Kenntnis gebracht.

TOP 3) Voranschlag 2026 inkl. mittelfristiger Finanzplan 2027-2030

Sachverhalt 1: Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 weist im Ergebnishaushalt eine Summe in Höhe von € 3.033.400,-- an Erträgen sowie eine Summe in Höhe von 3.249.500 an Aufwendungen auf. Das Haushaltspotential beträgt € 0,--.

Der Voranschlag 2026 lag in der Zeit vom 25.11.2025 bis 09.12.2025 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahmen dazu eingebracht.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2026 sowie gleichzeitig gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973 die erforderlichen Beilagen beschließen:

- a) die Höhe des erforderlichen Kassenkredites mit € 364.008,-- (12% der Erträge des Ergebnishaushaltes)
- b) den Dienstpostenplan
- c) Darlehensnachweis

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig	JA
		Nein
		Enthaltungen

Sachverhalt 2: Sämtliche im Voranschlag 2026 veranschlagten Förderungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge werden jeweils mit Ende des laufenden Haushaltsjahres befristet. Sie werden nur nach Vorhandensein der entsprechenden Mittel gewährt bzw. ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Eine Aufstellung über budgetierte Förderungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge liegt dem Sitzungsprotokoll bei. Die veranschlagten Beträge sind überwiegend Werte aus dem laufenden Jahr 2025 und können sich im Jahr 2026 geringfügig ändern.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den veranschlagten Förderungen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, wie im Sachverhalt beschrieben, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig	JA
		Nein
		Enthaltungen



Sachverhalt 3: Am 27. Oktober 2025 wurde von der Abteilung Gemeinden, Amt der NÖ Landesregierung, ein Schreiben bzgl. der finanziellen Situation der Marktgemeinde Großschönau übermittelt. (IVW3-V-3091201/032-2025)

Dieses Schreiben wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der Tatsache, dass das Haushaltspotential über die MFP-Jahre (2027-2030) durchgehend negativ ist, wurde mit Hr. Gerhard Pöppel (zuständiger Betreuer, Abteilung Gemeinden) vereinbart, dass in einem Antwortschreiben jene Maßnahmen dargelegt werden, welche dieser Entwicklung entgegenwirken.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge das vorliegende Antwortschreiben beschließen, in welchem dargelegt wird, dass Ausgaben laufend evaluiert, und Gebühren entsprechend angepasst werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
Nein
Enthaltungen

TOP 4) Verordnung Wasserabgabenordnung

Sachverhalt: Die Wasserbezugsgebühren sollen ab dem 1.1.2026 aufgrund laufender Ausgabenerhöhungen auf € 2,03 (+ 3% gerundet) erhöht werden.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau möge beschließen, die Wasserabgabenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großschönau vom 15.07.2021 bezüglich des § 6 ab 1.1.2026 neu festzulegen:

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt wird, nach den Bestimmungen des § 10 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit gültigen Fassung berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr **für 1 m³ Wasser mit € 2,03 ab dem 1.1.2026** festgesetzt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
Nein
Enthaltungen

TOP 5) Verordnung Kanalabgabenordnung Rothfarn

Sachverhalt: Die Kanalabgabenordnung für den Gebührenkreis Rothfarn stammt aus dem Jahr 2011. Im Zuge der letzten Ordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung wurde angemerkt, dass neben den laufenden Erhöhungen der Kanalbenutzungsgebühren, auch die Kanaleinmündungsabgaben, sowie die Rohrnetztlängen und Baukosten zu aktualisieren sind. Demnach soll die gesamte Kanalabgabenordnung für den Gebührenkreis Rothfarn wie folgt neu beschlossen werden:

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau beschließt für den **Gebührenbereich Rothfarn**, welcher die KG Rothfarn, KG Großotten und KG Thaures umfasst, folgende

Kanalabgabenordnung

§ 1

In der Marktgemeinde Großschönau (Gebührenkreis Rothfarn) werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben: Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben, Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren.

§ 2

Kanaleinmündungsabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,76 % der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 362,53), das ist mit **€ 10,00 ab dem 01.01.2026**, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.614.907,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 7.213 lfm. zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlung

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit eine über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.



§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit € 2,37 ab dem 1.1.2026 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf das Konto der Marktgemeinde Großschönau zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des österreichischen Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin

DIⁱⁿ Elisabeth Wachter



Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

JA
NEIN
Enthaltungen

TOP 6) Verordnung Kanalabgabenordnung Großschönau

Sachverhalt: Die Kanalabgabenordnung für den Gebührenkreis Großschönau stammt aus dem Jahr 2011. Im Zuge der letzten Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung wurde angemerkt, dass neben den laufenden Erhöhungen der Kanalbenützungsgebühren, auch die Kanaleinmündungsabgaben, sowie die Rohrnetzlängen und Baukosten zu aktualisieren sind. Demnach soll die gesamte Kanalabgabenordnung für den Gebührenkreis Großschönau wie folgt neu beschlossen werden:

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau beschließt für den **Gebührenbereich Großschönau**, welcher die KG Großschönau, KG Engelstein und KG Mistelbach umfasst, folgende

Kanalabgabenordnung

§ 1

In der Marktgemeinde Großschönau (Gebührenkreis Großschönau) werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:
Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben, Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren.

§ 2

Kanaleinmündungsabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit 3,24 % v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 308,55), das ist mit **€ 10,00 ab dem 01.01.2026**, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.479.267,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 14.517 lfm. zugrunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlung

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.



§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgaben

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit eine über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit € 2,37 ab dem 1.1.2026 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf das Konto der Marktgemeinde Großschönau zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.



§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des österreichischen Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (3) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (4) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin

DIⁱⁿ Elisabeth Wachter

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig	JA
		NEIN
		Enthaltungen

GR Günter Wiesmayr erklärt sich für TOP7 als befangen, er nimmt nicht an Beratung und Abstimmung teil.

TOP 7) Laufzeitverlängerung Darlehen WVA BA09

Sachverhalt: Zur Zwischenfinanzierung des Bauabschnittes 09 der WVA Großschönau (EVN Leitung) wurde bei der Waldviertler Sparkasse ein Darlehen in Höhe von 300.000 EUR aufgenommen, welches am 31.12.2025 endfällig ist.

Das Projekt Wasserversorgung weist im vorläufigen Rechnungsabschluss 2025 einen Überschuss von 224.340,53 EUR auf. Die Differenz (sohin 75.659,47 EUR) sollen im Rahmen des bestehenden Darlehensvertrages ausfinanziert werden.

Dazu liegen zwei Angebote vor, Laufzeitverlängerung jeweils 15 Jahre, Verzinsung fix vs. Variabel.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Laufzeitverlängerung um 15 Jahre gemäß dem vorliegenden Angebot beschließen. Als Zinsvariante soll eine fixe Verzinsung von 3,291% p.a. (für 10 Jahre, anschließend variabel) gewählt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig	JA
		NEIN
		Enthaltungen



TOP 8) Verlängerung Stromvertrag EVN

Sachverhalt: Der Vertrag zum Bezug von Strom zwischen der Marktgemeinde Großschönau und der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG endet am 31.12.2025.

Seitens der EVN liegen die folgenden drei Angebote vor:

1. Laufzeit 1 Jahr, EVN Strom Universal Float Natur, Energiepreis 9,59 Cent/kWh, kein Rabatt
2. Laufzeit 2 Jahre, EVN Strom Universal Float Natur, Energiepreis 9,59 Cent/kWh, 2% Rabatt
3. Laufzeit 4 Jahre, EVN Strom Universal Float Natur, Energiepreis 9,59 Cent/kWh, 3% Rabatt

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau möge den Stromliefervertrag mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für ein weiteres Jahr (ohne Rabattierung), laut Sachverhalt, abschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen

TOP 9) Begleitung der Jugendarbeit durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:info NÖ

Sachverhalt: Für die Begleitung der Jugendarbeit in der Marktgemeinde Großschönau soll der folgende Beschluss gefasst und die Betreuung durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:info NÖ beschlossen werden:

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau möge den folgenden Beschluss fassen.

Hiermit beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau das Ansuchen nach einer Begleitung der Jugendarbeit durch das Jugend:Gemeinde:Service der Jugend:info NÖ.

Für die Umsetzung eines lokalen Jugendprojektes stellt die Gemeinde 1000 Euro zu Verfügung.

Folgende AnsprechpartnerInnen sind mit der Durchführung des Projektes betraut:
Jugendgemeinderat Fabian Schmid

Ein entsprechendes Ansuchen für die Bewilligung der Begleitung wurde bereits beim NÖ Landesjugendreferat eingebracht.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen



TOP 10) Community Nurse ab 2026

Sachverhalt: Das Community Nursing Pilotprojekt, das von 2022 bis 2024 von der EU-Kommission gefördert wurde, konnte 2025 mit Unterstützung des Landes NÖ erfolgreich in die nächste Phase geführt werden. Projektträger ist nun der Verein Interkomm Waldviertel. Ziel ist, das CN-Projekt ab 2026 jährlich fortzusetzen unter der Voraussetzung der Finanzierung durch das Land NÖ oder durch andere Fördergeber.

Für 2026 liegt bereits eine Förderzusage des Landes NÖ für die Fortführung im bisherigen Umfang vor. Aktuell werden 22 Interkomm Gemeinden mit CN-Leistungen versorgt. Der Ressourcenaufwand dafür beträgt insgesamt 6,37 Vollzeitäquivalente.

Als Interkomm Mitglied hat die Gemeinde Großschönau die Möglichkeit, weiter am Projekt teilzunehmen. Die Konditionen für die Gemeinde bleiben unverändert. Der finanzielle Beitrag beträgt 1 Euro pro Hauptwohnsitzer:in.

Die Gemeinde hat ab 2026 das Recht bzw. die Möglichkeit, ihre Teilnahme für das jeweils folgende Projektjahr bis spätestens 30. September aufzukündigen (schriftlich).

Für die teilnehmende Gemeinde besteht die Möglichkeit, sich in der Interkomm Themengruppe „Pflege.fit“ (= Steuerungsteam) einzubringen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau möge den folgenden Beschluss fassen:

- Die Interkomm Mitgliedsgemeinde Großschönau beschließt die Teilnahme am Projekt Community Nursing fortlaufend ab 2026 unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung für das jeweilige Projektjahr gegeben ist.
- Die Gemeinde kann die Teilnahme für das jeweils folgende Projektjahr bis spätestens 30. September schriftlich aufkündigen.
- Die Gemeinde wird durch Fr. Bgm. Elisabeth Wachter in der Themengruppe „Pflege.fit“ des Vereines Interkomm vertreten sein.
- Die Gemeinde beschließt einen jährlichen Kostenbeitrag für die Projektleistungen von 1 Euro je Hauptwohnsitzer:in (1199,00 Euro).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

JA

NEIN

Enthaltungen

TOP 11) E5 Beschlüsse (Energieleitbild & klimaneutrale Verwaltung)

Sachverhalt: Die Marktgemeinde Großschönau nimmt seit dem Jahr 2011 am Energieeffizienzprogramm für Gemeinden (e5) teil.

Das e5-Landesprogramm ist ein österreichweites Programm für energieeffiziente Gemeinden – das heißt: Gemeinden, die über Pflichtaufgaben hinaus aktiv Energie sparen, erneuerbare Energieträger nutzen und Klimaschutzmaßnahmen setzen wollen.

Großschönau konnte bei der letztmaligen Re-Zertifizierung einen Umsetzungsgrad von 85,8 % erreichen. Damit zählt man österreich- aber auch europaweit zu den absoluten TOP-Gemeinden in den Bereichen Energie- und Klimaschutzarbeit.

Im Jahr 2026 wird es eine erneute Re-Zertifizierung geben. Dazu soll ein überarbeitetes Energieleitbild sowie ein klares Bekenntnis zu einer klimaneutralen Verwaltung beschlossen werden.

Ein e5-Energieleitbild ist ein grundlegendes strategisches Dokument, das von einer e5-Gemeinde erstellt wird, um ihre energie- und klimapolitische Ausrichtung klar und verbindlich festzulegen. Es beschreibt, wohin sich die Gemeinde im Bereich Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit entwickeln will, und bildet die Basis für langfristige Entscheidungen.

Wesentliche Elemente des e5-Energieleitbilds:

- **Vision und Grundsätze**
Langfristige Leitlinien für eine energieeffiziente, klimafreundliche und nachhaltige Gemeindeentwicklung.
- **Übergeordnete Ziele**
Beispielsweise CO₂-Reduktion, Ausbau erneuerbarer Energien, klimaneutrale Verwaltung, nachhaltige Mobilität, Energieeffizienz in Gebäuden.
- **Konkrete Zielsetzungen**
Zeitlich definierte Ziele (z. B. bis 2030 oder 2040), wie Energiesparmaßnahmen, Modernisierung von Infrastruktur oder Optimierung kommunaler Prozesse.
- **Handlungsfelder und Maßnahmen**
Bereiche wie Gemeindegebäude, Straßenbeleuchtung, Mobilität, Raumplanung, Bewusstseinsbildung oder regionale Zusammenarbeit – jeweils mit geplanten Maßnahmen.
- **Verantwortlichkeiten & Monitoring**
Festlegung, wie Fortschritte überprüft werden (z. B. über Energiebuchhaltung, Indikatoren oder e5-Audits) und wer für die Umsetzung zuständig ist (häufig das e5-Energieteam).

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau möge eine überarbeitete Version des Energieleitbildes, mit einem klaren Bekenntnis zur klimaneutralen Verwaltung, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig JA
NEIN
Enthaltungen

TOP 15) Durchführung gemäß §13 LTG, GZ 9788A-1, KG Mistelbach

Sachverhalt: In der KG Mistelbach soll der Plan der Vermessungskanzlei Weißenböck-Morawek, GZ 9788A-1, gemäß den Bestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden. Die Auflassung/Übernahme des öffentlichen Gutes wurde in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2024 bereits beschlossen.

Der entsprechende Antrag liegt vor und ist von den Ehegatten Johann und Elfriede Peherstorfer bereits unterzeichnet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau möge dem vorliegenden Antrag auf Durchführung gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großschönau stimmt dem vorliegenden Antrag auf Durchführung gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

JA
NEIN
Enthaltungen

Nach Erfüllung der öffentlichen Tagesordnung informiert Bgm. Elisabeth Wachter über die folgenden Themen:

- Sitzungstermine 2026
- 1.3.2026, Ehrungen verdiente Funktionäre und Verleihung Ehrenbürgerschaft an Martin Bruckner
- Informationen Verwendung Mittel zur Kirchenrenovierung
- Familienfreundliche Gemeinde – Start Rezertifizierung (Ersttreffen 19.11.)
- Gesunde Gemeinde – 25.2. Arbeitskreissitzung
- Jugendbeteiligung – 21.2. Jugendworkshop



Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 12. Februar 2026 genehmigt:



Elisabeth Wachter

Bürgermeisterin



ULG Fraktion



FPÖ Fraktion



SPÖ Fraktion



Andreas Schäfer

Schriftführer

